



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Januar 2025

Nr. 2

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9. - Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie S. 13; **10.** - Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 15; **11.** - Öffentliche Bekanntmachung Kreis Olpe, Feststellung über das Unter-

bleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 16; **12.** - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 16; **13.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 16; **14. bis 26.** - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 16 bis 18; **27.** - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 18

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 18

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2024 bei.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9. Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Der Regionaldirektor Essen, 05.01.2025
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2024 (Drucksache Nr.: 14/1759) die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie zur Festlegung von Windenergiebereichen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr --> siehe Seite 14

HINTERGRUND ZUR 1. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS RUHR

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, die mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 in Kraft getreten ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). Sie legt fest, dass in den sechs Planungsregionen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen festzulegen sind. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha im Regionalplan zu sichern.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die gesamte Planungsregion des Regionalverbands Ruhr geknüpft. Diese ergeben sich insbesondere aus den §§ 245e und 249 BauGB und betreffen die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.



Sobald die Mindestflächenwerte erreicht sind, wird sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Gleichzeitig entfallen bei bestehenden kommunalen Windenergieplanungen mit außergebietlicher Ausschlusswirkung die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Um den regionalen Mindestflächenwert von 2.036 ha regionalplanerisch umzusetzen, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich.

Der **Entwurf der ersten Änderung des Regionalplans Ruhr** umfasst folgende Unterlagen:

- Zeichnerische und textliche Änderungen
- Anhang Wind Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen
- Erläuterungskarte 23 Windenergiebereiche

Zu den Verfahrensunterlagen gehört zudem die Begründung und der gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) erstellte Umweltbericht (einschließlich Anhänge).

EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 03.03.2025

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

abgerufen werden. Die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch durch Verlinkung auf o.g. Website. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 03.03.2025 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (vgl. § 13 LPlG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1010925>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach

beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Windenergie**. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPlG NRW). Stellungnahmen können ausnahmsweise nicht elektronisch vorgebracht werden: schriftlich per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

HINWEISE FÜR DIE ABGABE DER STELLUNGNAHME

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abzugeben.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG), soweit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden ist. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entscheidet über die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPlG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 7 LPlG NRW).

Im Auftrag

gez. Markus Gerber

(936)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 13

10. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Südwestfalen-IT Hemer, 20.12.2024

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, den 21.01.2025, um 16:00 Uhr
im Großen Saal des Grohe Forum,
Sonnenblumenallee 3, Hemer.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2024
2. Neubesetzung Verbandsversammlung
- Vorlage SIT-IV 136/2024 -
3. Neubesetzung Verwaltungsrat
- Vorlage SIT 83-2024 -
4. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“
- Vorlage SIT 68-2024 -
5. Vertretung der Südwestfalen-IT in den Gremien der Vitako und ProVitako
- Vorlage SIT 69-2024 -
6. Beteiligung PD
- Vorlage SIT 73-2024 -
7. Beitritt der SIT zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft
- Vorlage SIT 80-2024 -
7.1 Nachtrag zum Beitritt der SIT zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft
- Vorlage SIT-IV 144/2024 -
8. Nachhaltigkeitsberichterstattung SIT GmbH
- Vorlage SIT 86-2024 -
9. Nachhaltigkeitsberichterstattung nextgov iT GmbH
- Vorlage SIT 87-2024 -
10. Nachhaltigkeitsberichterstattung cogniport GmbH
- Vorlage SIT 88-2024 -
11. Konsolidierung Produkt Wahlen – Anpassung der Umlage
- Vorlage SIT 71-2024 -
12. Solidarische Finanzierung von MACH-Mehrkosten aufgrund der Ein-Produkt-Strategie
- Vorlage SIT-IV 140/2024 -
13. Wirtschaftsplanung 2025 inkl. Stellenplan 2025
- Vorlage SIT-IV 141/2024 -
14. Kennzahlen Q3/2024
- Vorlage SIT-IV 134/2024 -
15. Gremientermine 2025
- Vorlage SIT-IV 113/2024 -
16. Sachstandsberichte
16.1 Sachstand Strategieprozess
16.2 Sachstand Verbandsprojekte
17. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Cyberangriff – Abschlussbericht zur Compliance-Untersuchung
- Vorlage SIT-IV 138/2024 -

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

Eva Irrgang

- Vorsitzende der Verbandsversammlung -

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 15

11. Öffentliche Bekanntmachung Kreis Olpe Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Kreis Olpe Olpe, 18.12.2024
Der Landrat
Unteres Immissionsschutzbehörde
663 0113 2019

Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragte am 20.12.2023 eine Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Repowering von drei Windenergieanlagen.

Es ist hiernach beabsichtigt, drei bereits bestehende Windenergieanlagen zu repowern. Mit dem Begriff „repowern“ ist das Ersetzen von älteren Anlagen durch neuere Anlagen gemeint. Im vorliegenden Fall soll dies durch den Rückbau der drei bestehenden Anlagen und der Errichtung von drei Windenergieanlagen erfolgen. Das Errichtungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Finnentrop-Schöndelt auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop.

Bei den neu zu errichtenden Anlagen handelt es sich um drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW. Die Gesamthöhe liegt bei 249,5 m, der Rotordurchmesser liegt bei 175 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVP. Diese allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Vorprüfung durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung untersucht die zuständige Behörde im Rahmen einer überschlägigen Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

In Vertretung
gez.

Scharfenbaum
(Kreisdirektor)

Gem. § 27 a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(292)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 16

12. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0341 1529 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0341 1529 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.04.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 72/24

Bochum, 19.12.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.16

13. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 411027592 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 16

14. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320113095 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.16

15. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320135619 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

16. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320150964 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

17. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320156854 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

18. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320160500 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

19. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320160518 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

20. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320160526 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

21. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320175797 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

22. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320175805 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

23. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320176647 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

24. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330135112 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.17

25. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330138637 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.18

26. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420115891 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.12.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.18

27. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer

405017252

wird hiemit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27.12.2025

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Droste

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.18

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gesunde Stadt Dortmund e. V.“ mit Sitz in Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4280, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:
Arno Georg, Hörder Str. 31, 58455 Witten

(28)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.